

Abschrift

37 C 333/21



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Böse,
Further Straße 3, 41462 Neuss,

gegen

die Eurowings GmbH, ges.vertr.d.d.GF Frank Bauer, Michael Knitter, Oliver Wagner,
Flughafen Düsseldorf Terminal-Ring 1, Zentralgebäude Ost (3. OG), 40474
Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VLPIANVS,
Scheibenstraße 57/51, 40479 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 08.04.2022
durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 250,00 EUR (in Worten:
zweihundertfünfzig Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.04.2019 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger buchte bei der Beklagten den Flug Nummer EW9826 am 30.03.2019 um 06:05 Uhr UTC von Düsseldorf nach Mailand. Der Flug wurde kurzfristig annulliert.

Auf Aufforderung zur Zahlung einer Entschädigung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Fluggastrechte-Verordnung in Höhe von 250 Euro erklärte die Beklagte am 05.04.2019 zur Leistung nicht bereit zu sein.

Der Kläger behauptet,

die Beklagte sei in der Lage gewesen, den Flug mit einer der anderen Fluggeräte mit den Bezeichnungen D-AXGA, D-ACGC, D-AXGF, OO-SFB und OO-SFJ, auf die sie in Düsseldorf hätte zugreifen können, durchzuführen. Für die Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Schriftsatz vom 14.09.2021, Bl. 29f.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 250 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.04.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht,

die Annullierung sei auf außergewöhnliche Umstände gemäß Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechte-Verordnung zurückzuführen. Hierzu behauptet sie, bei der Vorleistung des streitgegenständlichen Flugs sei es zu einem Vogelschlag gekommen, der erst während einem nächtlichen Check hätte festgestellt werden können.

Das Gericht hat Beweis erhoben in der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2022 durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED], des Senior-Flightmanagers der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht Düsseldorf ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs örtlich zuständig, weil entweder der Abflug- oder der Ankunftsort im hiesigen Bezirk liegen.

Die Klägerseite hat gegen die Beklagte einen Entschädigungsanspruch aus Art. 7 Abs. 1 S.1 Buchstabe a in Verbindung mit Art. 4, 5 der Fluggastrechteverordnung in geltend gemachter Höhe, weil die Beklagte als ausführendes Luftfahrtunternehmen den Flug kurzfristig annullierte.

Außergewöhnliche Umstände gemäß Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechte-Verordnung, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, sind durch die Beklagte nicht bewiesen. Zwar handelt es sich bei einem Vogelschlag auf der Vorleistung, den der Zeuge [REDACTED] im Rahmen seiner Vernehmung bestätigt hat, grundsätzlich um einen außergewöhnlichen Umstand, jedoch ist nicht bewiesen, dass die Beklagte die Annullierung nicht durch zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können. Der Kläger hat hierzu detailliert und unter Nennung bestimmter Flugzeuge dargelegt, welche Fluggeräte ersatzweise eingesetzt werden können. Es hätte der Beklagten dann obliegen, hinsichtlich dieser einzelnen Fluggeräte zu beweisen, dass der Einsatz dieser Fluggeräte nicht zumutbar war. Dies ist der Beklagten nicht gelungen, denn der Zeuge [REDACTED] hat ausgeführt, technisch sehe er keine Probleme, diese Langstreckenflugzeuge, die üblicherweise nicht auf der streitgegenständlichen Strecke eingesetzt werden, ersatzweise zu benutzen. Dass diese Flugzeuge anderweitig verplant waren oder keine Crew zur Verfügung stand, ist nicht bewiesen, denn der Zeuge konnte zum Einsatzplan dieser Flugzeuge nichts bekunden. Auch hat sich nichts ergeben, was den Einsatz wirtschaftlich unzumutbar erscheinen lässt.

Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 2 Nr. 3, § 288 Abs. 1 BGB, denn die Beklagte befand sich aufgrund der ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung zum im Tenor genannten Zeitpunkt in Schuldnerverzug.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Absatz 1, § 708 Nr. 11, §§ 711, 713 ZPO.

Im Hinblick auf den Schriftsatz der Klägerseite vom 08.04.2022 bedurfte es keiner erneuten Eröffnung der mündlichen Verhandlung, da es sich allein um Rechtsausführungen handelt.

Der Streitwert wird auf 250,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die

Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

